



# **A M T S B O T E**

## ***der Stadt Bergen auf Rügen***

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar  
Nr. 08 - 28. Jahrgang – 30. Juni 2022*

*Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6*

### **Inhalt:**

- **Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über Ehrungen und Auszeichnungen**
- **Richtlinie der Stadt Bergen auf Rügen zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Neugeborene der Stadt Bergen auf Rügen „Begrüßungsgeld-Richtlinie“**
- **Richtlinie der Stadt Bergen auf Rügen über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von Veranstaltungen an jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts der Stadt Bergen auf Rügen in der Stadt Bergen auf Rügen**
- **Sprechtage des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

## **Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über Ehrungen und Auszeichnungen**

Auf der Grundlage des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen auf ihrer Sitzung am 01.06.2022 folgende Satzung.

### **§ 1 Ehrungen und Auszeichnungen**

Die Stadt Bergen auf Rügen ehrt ihre Bürgerinnen und Bürger oder andere Persönlichkeiten durch:

- Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gemäß § 22 der KV M-V
- Die Verleihung der Jaroma - Ehrung
- Die Verleihung der Ehrenmedaille in Gold
- Der Verleihung der Ehrenmedaille in Silber
- Die Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden
- Gratulationen und Glückwünsche zu Alters- und Ehejubiläen
- Gratulationen und Glückwünsche zur Geburt eines neuen Einwohners/einer neuen Einwohnerin

### **§ 2 Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes**

Das Ehrenbürgerrecht (§ 22 Abs. 3 KV M-V) ist die höchste Ehrung, die die Stadt Bergen auf Rügen lebenden Personen zu teil werden lassen kann.

Diese Ehrung ist nur möglich, wenn sich die zu ehrende Persönlichkeit in herausragender Weise um die Entwicklung der Stadt Bergen auf Rügen verdient gemacht oder wenn sie durch hervorragende Leistungen, z.B. im Bereich der Kunst und Kultur, der Wissenschaft, der Wirtschaft oder des Sozialwesens das Ansehen der Stadt außergewöhnlich gemehrt hat.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird durch den/die Präsidenten/in der Stadtvertretung und den/die Bürgermeister/in vorgenommen und erfolgt in einer festlichen Sitzung der Stadtvertretung an staatlichen oder städtischen Fest- und Feiertagen, zu Jubiläen des Ehrenbürgers oder anlässlich des Neujahrsempfangs der Stadt Bergen auf Rügen durch die Aushändigung einer durch den/der Präsident/in der Stadtvertretung und den/die Bürgermeister/in unterzeichneten Ehrenbürgerurkunde.

Die Ehrenbürgerurkunde ist eine künstlerisch gestaltete Urkunde, die mit dem Bergener Stadtwappen versehen ist und gibt Auskunft über die Art der Verdienste.

Ehrenbürger/in sollen maximal drei lebende Personen sein.

Die Ehrenbürger haben das Recht:

- an repräsentativen Veranstaltungen oder anderen gesellschaftlichen Ereignissen der Stadt teilzunehmen
- auf der Grundlage ihrer großen persönlichen Verdienste, ihrer Erfahrungen und Kenntnisse beratend auf die weitere Gestaltung der Kommune Einfluss zu nehmen
- entsprechend ihrer persönlichen Entscheidung oder ihres Vermächtnisses ihr Lebenswerk in der Stadt Bergen auf Rügen zu bewahren, aufzubereiten und im

Interesse der Gesellschaft erhalten zu lassen. Die Stadtvertretung übernimmt dabei die Verantwortung, dass ihr Werk geachtet und gewahrt bleibt und die Wertschätzung der Gesellschaft findet

- als Repräsentanten die Stadt Bergen auf Rügen im nationalen und internationalen Leben zu vertreten.

### **§ 3 Die Jaromar-Ehrung**

Die Jaromar-Ehrung der Stadt Bergen auf Rügen kann nur an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die zur Stadt Bergen auf Rügen in enger Beziehung stehen, ein großes Ansehen genießen und die durch außergewöhnliche Leistungen auf kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet sich besondere Verdienste um das Ansehen oder um das allgemeine Wohl der Stadt erworben haben.

Die Jaromar-Ehrung ist ein goldener Ehrenring auf dem die Silhouette der Stadt Bergen auf Rügen und der Jaromar- Kopf außen und die Bezeichnung „Jaromar-Ehrung der Stadt Bergen auf Rügen“ mit dem Datum der Verleihung innen eingraviert sind. Der Jaromar-Ehrenring wird durch den Bergener Goldschmiedemeister Frank Neitmann nach eigenem Muster gefertigt. Der Wert des Ehrenringes beträgt 1.500,-Euro.

Mit dem Ehrenring wird eine Urkunde überreicht, die auf den Namensgeber der Ehrung hinweist, die von dem/der Präsidenten/in der Stadtvertretung und dem/der Bürgermeister/in unterzeichnet wird und die mit dem Dienstsiegel des/der Bürgermeisters/in versehen ist.

Die Verleihung der Jaromar –Ehrung erfolgt durch den/die Präsidenten/in der Stadtvertretung in einer festlichen Veranstaltung der Stadtvertretung an staatlichen oder städtischen Fest- und Feiertagen, zu Jubiläen des zu Ehrenden oder zum Neujahrsempfang der Stadt Bergen auf Rügen.

### **§ 4 Die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Gold**

Die Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Gold kann nur an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ein hohes und langjähriges ehrenamtliches Engagement besondere Verdienste um das gesellschaftliche Gefüge unseres städtischen Gemeinwesens Bergen auf Rügen erworben haben.

Die Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Gold hat einen Durchmesser von 40 mm, ist aus Feinsilber Ag 999 gefertigt und vergoldet. Die erste Prägung erfolgt aus Anlass der im Jahr 2013 stattfindenden 400- jährigen Wiederkehr der Erteilung der städtischen Gerechtsamkeit. Die Ehrenmedaille trägt auf der Vorderseite das Abbild des Rathauses der Stadt Bergen auf Rügen mit der Jahreszahl 2013 und auf der Rückseite das Siegel der Stadterhebungsurkunde von 1613. Der Wert der Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Gold beträgt 50,- Euro.

Die Ehrenmedaille in Gold wird auf dem jährlich stattfindenden „Tag des Ehrenamtes am 05.12. des Jahres durch den/die Präsidenten/in der Stadtvertretung und den/die Bürgermeister/in verliehen.

Jeder Verein sowie jeder Bürger/in der Stadt Bergen auf Rügen kann bis zum 30.10. des Jahres Vorschläge zur Ehrung bei der Stadt Bergen auf Rügen, im Haupt- und Bürgeramt, einreichen. Dabei begrenzt sich ein Vorschlag auf maximal 2 Personen bzw. eine Personengruppe. Es können aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Vorschläge eingereicht werden. Geehrt werden maximal 10 Personen.

Der der Tag des Ehrenamtes wird mit einer festlichen Veranstaltung begangen. Der/die Bürgermeister/in und der/die Präsident/in der Stadtvertretung eröffnen den Festakt. Bestandteile der Veranstaltung sind eine kulturelle Umrahmung und eine angemessene Bewirtung.

Zu der Veranstaltung werden durch die Verwaltung die zu ehrenden Personen sowie 2 Vertreter der dazugehörigen Vereine, in welchen die zu ehrenden Personen tätig sind sowie Vertreter der Verwaltung und der Stadtvertretung eingeladen. Für den „Tag des Ehrenamtes“ für ein Gesamtbudget in Höhe von 4.000,00 Euro in den jeweiligen Haushalt eingeplant.

Mit der Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen wird eine Urkunde überreicht, die auf die/den Auszuzeichnende/n hinweist und ihr/sein besonderes Engagement beschreibt, die von dem/der Präsident/in der Stadtvertretung und der/dem Bürgermeister/in unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des/die Bürgermeisters/in versehen ist.

Diese Ehrenmedaille kann in den Kategorien:

- Gemeinwohl
- Kultur
- Sport
- Soziales und
- Wirtschaft

verliehen werden.

## **§ 5**

### **Die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Silber**

Die Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Silber kann nur an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die zur Stadt Bergen auf Rügen in enger Beziehung stehen, allgemeines Ansehen genießen und durch ihr engagiertes Wirken zu persönlichen und gesellschaftlichen Anlässen geehrt werden.

Die Ehrenmedaille in Silber hat einen Durchmesser von 40 mm und ist aus Feinsilber Ag 999 gefertigt. Die erste Prägung erfolgt aus Anlass der im Jahr 2013 stattfindenden 400-jährigen Wiederkehr der Erteilung der städtischen Gerechtsamkeit. Die Ehrenmedaille trägt auf der Vorderseite das Abbild des Rathauses der Stadt Bergen auf Rügen mit der Jahreszahl 2013 und auf der Rückseite das Siegel der Stadterhebungsurkunde von 1613. Der Wert der Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Silber beträgt 40,- Euro.

Die Ehrenmedaille wird in würdiger Form zu besonderen persönlichen oder städtischen gesellschaftlichen Anlässen, wie Jubiläen und Geburtstagen des zu Ehrenden durch den/die Präsidenten/in der Stadtvertretung oder /und den/die Bürgermeister/in verliehen.

Mit der Verleihung der Ehrenmedaille in Silber wird ein dem Anlass entsprechendes Glückwunschsreiben, das durch den/die Präsidenten/in der Stadtvertretung und den/die Bürgermeister/in unterzeichnet ist, überreicht.

## **§ 6**

### **Die Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden**

Zum Andenken an berühmte oder verdiente Persönlichkeiten benennt die Stadt Bergen auf Rügen Straßen, Plätze, öffentliche Gebäude und Einrichtungen nach dem Namen des zu Ehrenden. Auf diese Art sind nur verstorbene Persönlichkeiten zu ehren.

Eine nachträgliche Umbenennung ist möglich, wenn bauliche Entwicklungen oder nachträgliche offenkundige Tatsachen dies für angebracht erscheinen lassen.

## **§ 7**

### **Gratulationen und Glückwünsche zu Alters- und Ehejubiläen**

Die Gratulationen zu Geburtstagen der Senioren/innen der Stadt Bergen auf Rügen erfolgen jeweils zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und ab dem 101. Geburtstag jährlich.

Die Gratulationen werden durch den/die Präsidenten/in der Stadtvertretung oder/und den/die Bürgermeister/in und/oder dem/der Vorsitzenden des Seniorenbeirates durchgeführt. Die Senioren/innen erhalten eine Glückwunschkarte mit Bergen -Motiv, die durch den/die Präsidenten/in und den/die Bürgermeister/in unterzeichnet ist sowie ein Blumenpräsent in Höhe von 15,00 Euro.

Der Seniorenbeirat fügt einen Glückwunsch hinzu.

Die Gratulation zu Ehejubiläen erfolgt zum

- 50. Ehejubiläum – Goldene Hochzeit
- 60. Ehejubiläum - Diamantene Hochzeit
- 65. Ehejubiläum – Eiserne Hochzeit
- 70. Ehejubiläum – Gnadenhochzeit.

Die Gratulationen werden durch den/die Präsidenten/in der Stadtvertretung und/oder den/die Bürgermeister/in durchgeführt. Die Jubilare erhalten eine besonders gestaltete Urkunde mit städtischem Wappen, die von dem/der Präsidenten/in der Stadtvertretung und von dem/der Bürgermeister/in unterzeichnet ist, ein Blumenpräsent in Höhe von 15,00 Euro und ein auf die Stadt bezogenes Geschenk, wie z.B. ein Buch über Bergen auf Rügen.

## **§ 8**

### **Gratulationen und Glückwünsche zur Geburt**

Für jedes ab dem 01.01.2022 geborene Kind gewährt die Stadt Bergen auf Rügen eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 600,00 Euro. Das Kind muss im Haushalt seiner Sorgeberechtigten leben.

Die Sorgeberechtigten müssen mit Hauptwohnsitz im Sinne des § 22 Bundesmeldegesetz seit mindestens 3 Monaten vor der Geburt des Kindes in der Stadt Bergen auf Rügen gemeldet sein und es müssen alle Vorsorgeuntersuchungen U1 und U6 fristgerecht nachgewiesen werden.

Die Bewilligung der finanziellen Mittel regelt die „Richtlinie der Stadt Bergen auf Rügen zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Neugeborene der Stadt Bergen auf Rügen“.

## **§ 9 Mehrfache Auszeichnungen**

Denselben Persönlichkeiten können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

## **§ 10 Persönliche Berechtigung und Verpflichtung der Ausgezeichneten**

Alle Auszeichnungen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

## **§ 11 Vorschlagsrecht**

Für Ehrungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung ist das Vorschlagsrecht auf die in der Stadtvertretung vertretenden Parteien und Gruppierungen und den/die Bürgermeister/in beschränkt.

Für die Ehrungen nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung können neben den in § 11, Abs.1 genannten natürlichen Personen auch Vereine, Verbände und sonstige Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürgern die der Stadt Bergen auf Rügen besonders verbunden sind, Vorschläge einbringen.

Jeder Vorschlag ist schriftlich abzufassen und hinsichtlich des Anlasses und der Würdigung der zu ehrenden Persönlichkeit ausführlich zu begründen.

## **§ 12 Beschlussfassung, Ehrungswiderruf**

Über die in §§ 2,3 und 4 bezeichneten Ehrungen beschließt die Stadtvertretung mit einfacher Mehrheit in nicht öffentlicher Sitzung.

Über die Benennung in § 6 beschließt die Stadtvertretung mit einfacher Mehrheit in öffentlicher Sitzung.

Über die in § 5 bezeichnete Ehrung beschließt der Hauptausschuss der Stadt Bergen auf Rügen mit einfacher Mehrheit.

Ausgesprochene Ehrungen können wegen unwürdigem Verhalten des Geehrten nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter widerrufen werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

  
Anja Ratzke  
Bürgermeisterin



**Hinweis:** Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Richtlinie der Stadt Bergen auf Rügen  
zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Neugeborene der Stadt Bergen auf Rügen  
„Begrüßungsgeld-Richtlinie“**

Die Stadt Bergen auf Rügen möchte mit dieser Richtlinie einen ergänzenden Beitrag zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern leisten.

### **1. Ziele und Aufgaben**

Das Grundgesetz gewährt Kindern das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl wird durch staatliche Förderung, durch Gewährung von Leistungen und Hilfe gesichert. Mit geeigneten Vorkehrungen wird gesichert, dass Informationen über mögliche Gefährdungen des Kindeswohls zeitnah und zuverlässig aufgenommen und bearbeitet werden, um diesen gemeinsam mit den Eltern zu begegnen.

### **2. Ergänzender Beitrag der Stadt Bergen auf Rügen zum Kinderschutz**

Mit der Verknüpfung der finanziellen Zuwendung an den Nachweis aller in Punkt 3 genannten Vorsorgeuntersuchungen für Neugeborene soll ein Beitrag für das Kindeswohl geleistet werden. Da durch diese Untersuchungen Ärzte in das System eingebunden sind, werden sie bei Auffälligkeiten sensibilisiert sein.

Darüber hinaus soll die Zuwendung für eine besondere Anschaffung zum Wohle des Kindes dienen und nicht die Kosten der laufenden Lebensführung unterstützen. Das Begrüßungsgeld ist eine freiwillige Zuwendung, die ohne Anerkenntnis eines Rechtsanspruches im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird.

### **3. Wichtige Hinweise zu notwendigen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder**

Im ersten Lebensjahr entwickeln sich Kinder unglaublich schnell. Kaum spürbare Verzögerungen in der Entwicklung können bereits große Auswirkungen haben. Eltern sollten deshalb die kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen der Ärzte unbedingt wahrnehmen. Je früher Entwicklungsverzögerungen und Erkrankungen entdeckt werden, desto besser sind die Heilungschancen. Die angebotenen Vorsorgeuntersuchungen ermöglichen es den Ärzten, Verzögerungen in der Entwicklung frühzeitig zu erkennen, auch wenn das Kind gesund erscheint. Die Untersuchungsergebnisse werden dokumentiert. Im Rahmen der sechs Vorsorgeuntersuchungen innerhalb des ersten Lebensjahres werden Kinder geimpft und erhalten somit die Grundimmunisierung gegen die häufigsten Kinderkrankheiten.

Die für die Zuwendung nachzuweisenden Untersuchungen sind wie folgt gestaffelt:

- U 1:           unmittelbar nach der Geburt
- U 2: 3. - 10.  Lebenstag des Kindes
- U 3: 4. - 6.   Lebenswoche des Kindes



U 4: 3. - 4. Lebensmonat des Kindes

U 5: 6. - 7. Lebensmonat des Kindes

U 6: 10. - 12. Lebensmonat des Kindes

#### 4. begünstigter Personenkreis, Höhe der Zuwendung und Zuwendungsempfänger

Für jedes ab dem 01.01.2022 geborene Kind gewährt die Stadt Bergen auf Rügen eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 600,00 Euro. Das Kind muss im Haushalt seiner Sorgeberechtigten leben. Die Sorgeberechtigten müssen mit Hauptwohnsitz i. S. d. § 22 Bundesmeldegesetz seit mindestens 3 Monaten vor der Geburt des Kindes in der Stadt Bergen auf Rügen gemeldet sein und es müssen alle Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U6 fristgerecht nachgewiesen werden.

#### 5. Antragsverfahren, Auszahlung der Zuwendung

Die finanzielle Zuwendung für Neugeborene ist im Haupt- und Bürgeramt der Stadt Bergen auf Rügen unter Beifügung des Nachweises der betreffenden unter Punkt 3 genannten Vorsorgeuntersuchungen, unter Vorlage des Personalausweises der Sorgeberechtigten und der Geburtsurkunde des Kindes zu beantragen.

Der vollständig ausgefüllte und mit allen geforderten Anlagen versehene Antrag ist durch die Sorgeberechtigten persönlich einzureichen.

Die Auszahlung an die Sorgeberechtigten erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung auf das im Antrag benannte Konto.

##### Auszahlungsmodalitäten:

1. Auszahlung in Höhe von 300,00 EURO nach Geburt
2. Auszahlung in Höhe von 300,00 EURO nach 12 Monaten (Vorlage der durchgeführten Untersuchungen U1 bis U6)

Die Antragstellung hat grundsätzlich bis Ende des 10. Lebensmonats des Kindes für die erste Auszahlung und grundsätzlich bis Ende des 51. Lebensmonats des Kindes für die zweite Auszahlung zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet nach Prüfung der/die Bürgermeister\*in.

#### 6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach Bekanntmachung am 01.01.2022 in Kraft.

Bergen auf Rügen, 10.12.2021

Anja Ratzke  
Bürgermeisterin



# ANTRAG

## auf Gewährung finanzieller Zuwendungen für Neugeborene

### TEIL I

Familienname und Vorname der/des Sorgeberechtigten

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer

Hauptwohnsitz in der Stadt Bergen auf Rügen seit: \_\_\_\_\_  
Monat/Jahr

Name des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

**Hiermit beantrage/n ich/wir die Auszahlung der Zuwendung für das oben genannte Kind. Die Richtigkeit aller Angaben im Antrag wird versichert. Uns ist bekannt, dass die im Antrag gemachten Angaben geprüft werden.**

Beantragung der ersten Auszahlung in Höhe von 300,00 Euro innerhalb von drei Monaten nach der Geburt:

Bankverbindung:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_

IBAN : \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

Bergen auf Rügen, den \_\_\_\_\_

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Antragseingang:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Auszahlung des ersten Teilbetrags der finanziellen Zuwendungen in Höhe von 300,00 Euro erfüllt sind.

Der Nachweis über die Geburt lag vor.

Dem Antrag liegen bei:           Kopie des Personalausweises

  Kopie der Geburtsurkunde des Kindes

Bergen auf Rügen, \_\_\_\_\_

Stempel/Unterschrift

## ANTRAG

### auf Gewährung finanzieller Zuwendungen für Neugeborene

#### Teil II

Familienname und Vorname der/des Sorgeberechtigten

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer

Hauptwohnsitz in der Stadt Bergen auf Rügen seit: \_\_\_\_\_  
Monat/Jahr

Name des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

**Hiermit beantrage/n ich/wir die Auszahlung der Zuwendung (TEIL II) für das oben genannte Kind. Die Richtigkeit aller Angaben im Antrag wird versichert. Uns ist bekannt, dass die im Antrag gemachten Angaben geprüft werden.**

Beantragung der zweiten Auszahlung in Höhe von 300,00 Euro nach 12 Monaten nach den Untersuchungen U1 bis U6

Bankverbindung:

- Keine Änderung der Bankdaten

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_

IBAN : \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

Bergen auf Rügen, den \_\_\_\_\_

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Antragseingang:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Auszahlung des zweiten Teilbetrags der finanziellen Zuwendungen in Höhe von 300,00 Euro erfüllt sind.

Der Nachweis über die Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U6 lagen vor.

Zuletzt U6 vom: \_\_\_\_\_

Dem Antrag liegen bei:           Kopie des Personalausweises

  Kopie der Geburtsurkunde des Kindes

Bergen auf Rügen, \_\_\_\_\_

Stempel/Unterschrift

Stadt Bergen auf Rügen

Die Bürgermeisterin

## **Hinweise**

### **zur Beantragung des Willkommengelds für Neugeborene**

Mit der Zahlung des Willkommengeldes für Neugeborene möchte die Stadt Bergen auf Rügen das Leben in der Stadt für Kinder und deren Familien attraktiver gestalten.

Mit der Verknüpfung der finanziellen Zuwendung an den Nachweis aller Vorsorgeuntersuchungen für Neugeborene soll ein Beitrag für das Kindeswohl geleistet werden.

### **Begünstigter Personenkreis, Höhe der Zuwendung**

Für jedes ab dem 01.01.2022 geborene Kind gewährt die Stadt Bergen auf Rügen eine finanzielle Zuwendung in Höhe von insgesamt 600,00 Euro in zwei Teilbeträgen. Das Kind muss im Haus seiner/seines Sorgeberechtigten leben. Diese müssen Bürger\*innen mit Hauptwohnsitz lt. § 22 Bundesmeldegesetz seit mindestens drei Monaten vor der Geburt des Kindes und ohne Unterbrechung bis zum Tag der Antragstellung und der zweiten Auszahlung in der Stadt Bergen auf Rügen gemeldet sein.

Alle Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U6 müssen fristgerecht nachgewiesen werden.

### **Rechtsgrundlage**

Richtlinie zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Neugeborene der Stadt Bergen auf Rügen

### **Benötigte Unterlagen:**

- Ausgefüllter Antrag
- Nachweis der entsprechenden Vorsorgeuntersuchungen
- Geburtsurkunde des Kindes
- Vorlage Personalausweis des/der Sorgeberechtigten

Der vollständig ausgefüllte mit allen geforderten Anlagen versehene Antrag ist durch die/den Sorgeberechtigten persönlich einzureichen.

Die Auszahlung an die/den Sorgeberechtigten erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung auf das im Antrag benannte Konto.

## Auszahlungsmodalitäten

1. Auszahlung in Höhe von 300,00 Euro nach Geburt
2. Auszahlung in Höhe von 300,00 Euro nach bestätigter U6, vorausgesetzt U1 bis U5 sind ebenfalls erfolgt.

Die Antragstellung hat bis zum 10. Lebensmonat des Kindes für die erste Auszahlung, bis Ende des 51. Lebensmonats des Kindes für die zweite Auszahlung zu erfolgen. Wird eine der Fristen nicht eingehalten, ist die betreffende Auszahlung ausgeschlossen.

## Kontakt

Amt Bergen auf Rügen:	Haupt- und Bürgeramt Herr Ulrich Frau Kozian
Postanschrift:	Amt Bergen auf Rügen Markt 5/6 18528 Bergen auf Rügen
Öffnungszeiten:	dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr  donnerstags 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Telefonnummer:	03838 811120
Fax-Nr.:	03838 811150
E-Mail-Adresse:	soziales@stadt-bergen-auf-ruegen.de

**Richtlinie  
der Stadt Bergen auf Rügen über die Gewährung von Zuschüssen für die  
Durchführung von Veranstaltungen an jede natürliche oder juristische Person des  
Privatrechts der Stadt Bergen auf Rügen in der Stadt Bergen auf Rügen**

**1. Rechtsgrundlage, Zweck**

Die Stadt Bergen auf Rügen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und des jeweils gültigen Haushaltsplanes Zuwendungen für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen an jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts der Stadt Bergen auf Rügen in der Stadt Bergen auf Rügen. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und entsprechend des in 7.2. festgelegten Bewilligungsverfahrens.

**2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind öffentliche Veranstaltungen in der Stadt Bergen auf Rügen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts der Stadt Bergen auf Rügen sein.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die dem Zweck unter Nummer 2 zuzuordnen sind und noch nicht begonnen wurden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann beantragt werden.

4.2 Zuwendungen können bewilligt werden für Vorhaben, bei denen sich die Zuwendungsempfänger in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben an der Finanzierung beteiligen.

4.3 Förderfähig sind Kosten, die nur im Zusammenhang mit der öffentlichen Veranstaltung stehen und nach Veranstaltungsende nicht beim Antragsteller verbleiben. Nicht förderfähig sind Investitionen, Werterhaltungen an und in Gebäuden und baulichen Anlagen, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie ein Personalkostenzuschuss.

**5. Art und Umfang der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Veranstaltungsförderung als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

5.2 Die Förderung durch die Stadt Bergen auf Rügen kann bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten betragen.  
Die maximale Förderung pro Veranstaltung beträgt 4.000 Euro.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**



- 6.1 Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt.
- 6.2 Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat im Zusammenhang mit der geförderten Veranstaltung in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Bergen auf Rügen hinzuweisen. Hierfür ist ein Sponsoringvertrag abzuschließen.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

- 7.1.1 Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags nach dem Muster der Anlage 1 sowie eines Finanzierungsplans nach dem Muster der Anlage 2. Der vollständige Antrag ist bei der Stadt Bergen auf Rügen - Die Bürgermeisterin -, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen einzureichen. Die Anträge sind bis zum 31. März für Vorhaben des laufenden Jahres einzureichen. Die einzelnen Positionen des Finanzierungsplanes sind durch abgeforderte Kalkulationen und Angebote zu belegen.
- 7.1.2 Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht schlüssig dargestellt ist, sind abzulehnen. Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung innerhalb von 14 Tagen erfolglos bleibt, ist die Förderung allein aus diesem Grunde abzulehnen.
- 7.1.3 Änderungen, die sich nach der Antragstellung oder Bewilligung in Bezug auf die öffentliche Veranstaltung ergeben, sind vom Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Stadt Bergen auf Rügen.
- 7.2.2 Der Europa- und Kulturausschuss der Stadtvertretung Bergen auf Rügen berät über die Zuwendung und gibt eine Empfehlung für den Hauptausschuss ab. Dazu erstellen die Mitglieder dieses Ausschusses im Vorfeld eine Prioritätenliste. Die Entscheidung über die Zuwendung trifft der Hauptausschuss.
- 7.2.3 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde und des Abschlusses des Sponsoringvertrages.

### **7.3 Auszahlungsverfahren**

Die bewilligten Mittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung nach dem Muster der Anlage 3 bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

### **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

- 7.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 4 spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung einzureichen. Die Verwendung der Zuwendung erfolgt in Form eines Sachberichts und einer Kostenaufstellung unter Beifügung von Belegen im Original.

Presseveröffentlichungen sind, soweit vorhanden, dem Verwendungsnachweis beizufügen.

7.4.2 Ist die beantragte Veranstaltung nicht oder nur teilweise zustande gekommen oder sind die Fördermittel nicht oder nur teilweise für den vorgesehenen Zweck verwendet worden, wird die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Richtlinie.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bergen auf Rügen, 29.06..... 2022



Anja Ratzke  
Bürgermeisterin



## Antrag auf Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von Veranstaltungen in der Stadt Bergen auf Rügen

Stadt Bergen auf Rügen  
Die Bürgermeisterin  
Markt 5/6  
18528 Bergen auf Rügen

Antragstermin: 30. Juni des lfd. Jahres

### 1. Antragsteller

Name:	
Anschrift:	
Kontoinhaber:	
Bankverbindung:	
Auskunft erteilt:	Telefon: E-Mail:

### 2. Projekt

Projekttitel:
Kurzdarstellung des Projekts:

### 3. Überblick der Ausgaben (gemäß beiliegendem Finanzierungsplan der Anlage 2)

Gesamtausgaben in Euro:
Beantragte Zuwendung in Euro:

4. Projektbeschreibung  
(auf gesondertem Blatt anzugeben)

- ausführliche Projektbeschreibung mit Zielsetzung
- Bedeutung für die Stadt Bergen auf Rügen
- Art und Ort der Aktivitäten
- Beginn und Abschluss des Projekts

5. Verwendung der Mittel

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben, einschließlich der Angaben im beiliegenden Finanzierungsplan, werden bestätigt.

6. Maßnahmebeginn

Der Antragsteller erklärt, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und auch nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wird.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wird

- zum ..... beantragt
- nicht beantragt.

7. Erklärung des Antragstellers

Der Antragsteller ist umsatzsteuerpflichtig (Bitte ankreuzen!) Im Falle der Umsatzsteuerpflicht können nur Nettobeträge anerkannt werden.

ja

nein

Der Antragsteller bestätigt, dass er Kenntnis von der zugehörigen Richtlinie hat. Der Antragsteller schließt mit der Stadt Bergen auf Rügen gemäß Punkt 7.2.3 der Richtlinie einen Sponsoringvertrag

---

Ort, Datum

---

rechtsverbindliche Unterschrift  
(in Druckbuchstaben wiederholen)

---

**Finanzierungsplan**

**Aufstellung der Projektausgaben**

**Personalausgaben:**

	Euro
	Euro
	Euro
	Euro

**Sachausgaben:**

	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro

<b>Gesamtausgaben:</b>	Euro
------------------------	------

## Aufstellung zur Finanzierung des Projektes

### Eigenanteil:

Einnahmen/Erlöse aus der Maßnahme	Euro
Sonstige Eigenmittel	Euro

### Öffentliche Zuwendungen:

Für die Maßnahme wurden bereits folgende Zuwendungen beantragt oder bewilligt.  
Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit \* zu kennzeichnen.

Zuwendung der Gemeinde/Stadt	Euro
Zuwendung des Landes	Euro
Zuwendung des Landkreises	Euro
Sonstige öffentliche Zuwendungen	Euro
	Euro

### Finanzierungsanteile Dritter:

Für die Maßnahme wurden folgende andere Finanzierungsanteile Dritter beantragt oder bewilligt.  
Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit \* zu kennzeichnen.

	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro

Finanzierung zusammen:	Euro
------------------------	------

**Bitte ausfüllen und zurücksenden!**

Stadt Bergen auf Rügen  
Die Bürgermeisterin  
Markt 5/6  
18528 Bergen auf Rügen

### **Mittelanforderung**

für Zuwendungen gemäß der „Richtlinie der Stadt Bergen auf Rügen über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von Veranstaltungen an jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts der Stadt Bergen auf Rügen in der Stadt Bergen auf Rügen“ vom 29. Juni 2022

Zuwendungsempfänger: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Zuwendungsbescheid vom: \_\_\_\_\_

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

Projekttitel: \_\_\_\_\_

Bewilligte Zuwendung: \_\_\_\_\_ Euro

Bankverbindung: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Ich bitte, den Betrag auf das o.g. Konto zu überweisen.

Auf einen Rechtsbehelf wird verzichtet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift  
(in Druckbuchstaben wiederholen)

\_\_\_\_\_

Stadt Bergen auf Rügen  
Die Bürgermeisterin  
Markt 5/6  
18528 Bergen auf Rügen

### Verwendungsnachweis

für Zuwendungen gemäß der „Richtlinie der Stadt Bergen auf Rügen über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von Veranstaltungen an jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts der Stadt Bergen auf Rügen in der Stadt Bergen auf Rügen“ vom 29. Juni 2022

Zuwendungsempfänger:

\_\_\_\_\_

Anschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zuwendungsbescheid vom:

\_\_\_\_\_

Aktenzeichen:

\_\_\_\_\_

Projekttitel:

\_\_\_\_\_

Bewilligte Zuwendung:

\_\_\_\_\_ Euro



## **Sachbericht**

(kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Dauer, Abschluss und Auswirkungen der Maßnahme, Anzahl der Mitwirkenden und Gäste, mögliche Abweichungen von der Planung und dem Finanzierungsplan)





# Bürgerbeauftragter

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

---

## Sprechtage mit dem Bürgerbeauftragten

Am 21. September 2022 bietet der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Matthias Crone, eine Sprechstunde für Bürgergespräche in Bergen auf Rügen an. Obwohl der Bürgerbeauftragte mit seinen Mitarbeitern auch sonst telefonisch erreichbar ist, soll es auch unter Einhaltung der geltenden Infektionsschutzbestimmungen die Gelegenheit zum persönlichen Gespräch geben. Der Sprechtag findet im Rathaus der Stadt Bergen, Markt 5/6, statt.

Um Wartezeiten und unnötige Kontakte zu vermeiden, bittet er um telefonische Anmeldung über sein Büro in Schwerin, Schloßstraße 8, Telefon 0385 5252709. Die Bürger werden gebeten, Schutzmasken mitzubringen.

Notwendige Unterlagen, wie Bescheide und Schriftwechsel mit den Behörden, sollten zum vereinbarten Termin mitgebracht werden.


Der Bürgerbeauftragte kann helfen, wenn es Probleme mit der öffentlichen Verwaltung im Land gibt und Rechte der Bürger verletzt wurden oder zu wahren sind. Er und seine Mitarbeiter beraten und unterstützen auch in sozialen Angelegenheiten. Nicht tätig werden darf er in privatrechtlichen Angelegenheiten, wenn ein Gerichtsverfahren anhängig ist oder die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung begehrt wird.

Der Bürgerbeauftragte wird vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern gewählt. Seine Aufgabe ist es, Bürgern zur Seite zu stehen, die ihre Rechte durch das Handeln der öffentlichen Verwaltung verletzt sehen. Auch soll er Bürger in sozialen Angelegenheiten beraten und unterstützen.

Der Bürgerbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig. Nicht tätig werden darf der Bürgerbeauftragte, wenn ein Gerichtsverfahren anhängig ist oder bei privaten Streitigkeiten.

V. i. S. d. P. Matthias Crone

 Schloßstraße 8  
19053 Schwerin

 Telefon: + 49 385 525-2709  
Telefax: + 49 385 525-2744

 E-Mail: [post@buergerbeauftragter-mv.de](mailto:post@buergerbeauftragter-mv.de)  
Internet: [www.buergerbeauftragter-mv.de](http://www.buergerbeauftragter-mv.de)

Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen  
Markt 5/6  
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352  
Telefax: 03838/811 222*

*Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.*

*Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags unter [www.stadt-bergen-auf-ruegen.de](http://www.stadt-bergen-auf-ruegen.de)*